



Förderprogramm Regenwasserzisternen Regenwasserversickerung

Richtlinien der Gemeinde Veitshöchheim
für die Gewährung von Zuschüssen
für die Regenwasserzisternen und -versickerung

Stand: Juli 2022 | Ersteller: J. Speth

Förderziel

Mit der Förderung von Regenwasserzisternen und von Anlagen zur Regenwasserversickerung möchte die Gemeinde Veitshöchheim bei Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz für private Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Regenwassermanagement in Veitshöchheim schaffen. Ziel ist es, einen Beitrag zur lokalen Regenwasserregulierung zu leisten und die Kanalisation bzw. Kläranlage zu entlasten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund von Starkregenereignissen und Trockenperioden (Stichwort: Wasserspeicher). Zusätzlich tragen Zisternen dazu bei, dass die Trinkwasserressourcen geschont werden, da beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder für den Haushalt (z.B. Sanitärräume, Waschmaschine, Garage...) letztlich Regenwasser herangezogen wird. Auch leistet ein effizientes Regenwassermanagement einen Beitrag zum Hochwasserschutz, da das Regenwasser dosiert abgegeben wird.

Mit dem Förderprogramm werden zugleich Empfehlungen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Gemeinde Veitshöchheim von 2011 und aus der 1. Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes vom 15. April 2021 umgesetzt.

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms bezieht sich auf Gebäude innerhalb der Gemarkungen Veitshöchheim und Oberdürrbach (hier ausschließlich Ortsteil Gadheim).

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht ohnehin aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Vorgaben im Bebauungsplan, Satzungen, naturschutzrechtliche Vorgaben) durchgeführt werden müssen. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht gegen öffentlich-rechtliche (z.B. Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrssicherheit o.ä.) oder privatrechtliche Vorschriften verstoßen.

Ziel der Förderung ist eine dauerhafte Entlastung der kommunalen Kanalisation. Regenwasserzisternen bzw. Anlagen zur Regenwasserversickerung, für die dieses Förderprogramm in Anspruch genommen wird, müssen für mindestens 10 Jahre bestehen. Dies auch bei einem Wechsel des Eigentümers. Wird die Regenwasserzisterne bzw. Anlage zur Regenwasserversickerung vor Ablauf dieses Zeitraums entfernt/zurückgebaut, so erhebt die Gemeinde Veitshöchheim einen Anspruch auf die vollständige (nicht: anteilige) Rückzahlung der ausgezahlten Zuschüsse. Kann die Mindestdauer nicht sichergestellt werden, (z.B. aufgrund von Pacht- Miet- oder Eigentumsverhältnissen) wird die Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall getroffen und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle. Die Gemeinde dokumentiert die Mindestdauer und behält sich stichpunktartige Vor-Ort-Kontrollen vor.

Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Fachnormen und technischen Regelwerken, sowie der Trinkwasserverordnung erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Regenwasserzisterne bzw. Anlage zur Regenwasserversickerung liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers.

Durch die Gemeinde erfolgt keine Beratungsleistung! Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Gemeinde Veitshöchheim generell keine Haftung.

Die Regenwasserzisterne bzw. Anlage zur Regenwasserversickerung muss fachgerecht gewartet und in einem funktionsfähigen Zustand gehalten werden. Sprich: Die Zisterne muss logischerweise tatsächlich bewirtschaftet werden.

Förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind **förderfähig**:

- **Zisternen mit einer Mindestgröße von 4 m³ (= 4.000 Liter)**
- **Anlagen zur Regenwasserversickerung:** Dazu zählen beispielsweise Versickerungsschächte, Versickerungsmodule, Versickerungstanks, Rigolen, Schotterpackungen etc.
- **Planungs- und Baukosten:** Dazu zählen beispielsweise die Kosten für einen Fachplaner, die Kosten für den Bau der Zisterne/Versickerungsanlage inklusive der dazugehörigen Erdarbeiten, die Kosten für das erforderliche Leitungssystem, die Kosten für die Kosten für Pumpen/Technische Einrichtungen, die mit der Zisterne/Versickerungsanlage im direkten Zusammenhang stehen, die Kosten für einen Notüberlauf etc.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind **nicht förderfähig**:

- **Eigenleistungen:** sprich: eigene Arbeitszeit
- **Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung sowieso umgesetzt werden müssen**
- **Regenwassertonnen, IBC-Container:** da in der Regel nicht frostsicher und zu geringes Fassungsvermögen

Höhe des Förderzuschusses, Innovationsbonus

- 25% der förderfähigen Kosten
- Maximal 1.000 Euro je Förderantrag inklusive Planungskosten

Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinmaßnahmen mit Investitionskosten von unter 500 €.

Innovationsbonus:

Für besonders innovative Projekte bzw. Projekte mit besonderem Vorbildcharakter kann ein **Innovationsbonus in Höhe von maximal 250 Euro** gewährt werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde Veitshöchheim.

Antragsstellung, Rechtsanspruch, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Gemeinde Veitshöchheim verfügbar sind. Förderanträge werden in Reihenfolge des Eingangs („Windhundprinzip“) bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Pro Anwesen (wirtschaftlicher Einheit) kann die Förderung im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat festgelegt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.

Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten (Verwendungsnachweis) maßgeblich. Fallen beispielsweise die tatsächlichen Kosten abweichend vom Antrag erheblich geringer aus, so behält sich die Gemeinde vor die Fördersumme entsprechend zu reduzieren. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist jedoch ausgeschlossen.

Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit widerrufen werden. Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer von zehn Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
- falsche Angaben gemacht wurden.

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Gewährung der Förderung begonnen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege (Verwendungsnachweis).

Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften (Beschluss der Eigentümerversammlung muss vorliegen), als auch Mieterinnen und Mieter sowie Vereine und Verbände (Vollmacht des Grundstückseigentümers ist erforderlich). Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden, so muss – soweit erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen.

Förderanträge sind schriftlich an die Bauverwaltung der Gemeinde Veitshöchheim zu richten:

Gemeinde Veitshöchheim
Bauverwaltung
Erwin-Vornberger-Platz 1
97209 Veitshöchheim

E-Mail: bauverwaltung@veitshoechheim.de
Telefon: 0931/9802-734 bzw. -735

Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <https://www.gemeinde-veitshoechheim.de> in der Rubrik „Ortsrecht“ bezogen werden.

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Veitshöchheim vollständig und mit allen nötigen Anlagen einzureichen. Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen durch die Gemeinde Veitshöchheim kann in im Einzelfall erforderlich sein.

Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie prüffähige Kostenschätzungen und Plangrundlagen beizufügen.

Antragsunterlagen, Verwendungsnachweis

Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen bevorzugt in digitaler Form vorzulegen. Die Gemeinde Veitshöchheim kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

- Ausgefülltes Antragsformular der Gemeinde Veitshöchheim
- Nachweis der Gesamtkosten durch Angebote mit Leistungsverzeichnis oder detaillierte Kostenschätzungen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass die Leistungsverzeichnisse die für das Regenwassermanagement relevanten Positionen separat aufgeschlüsselt werden.
- ggf. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- optional: Gestaltungsplan, Bilder oder Skizze (sofern vorhanden)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises. Dieser besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Verwendungsnachweisformular (liegt dem Bewilligungsbescheid bei)
- Fotografische Dokumentation nach Abschluss der Maßnahme
- Nachweis des Fachbetriebes, der die Anlage installiert hat, dass keine Verbindung zwischen Trinkwassersystem des Gebäudes und der Zisternenanlage besteht und die Anlage den einschlägigen DIN-Normen entspricht.
- Kopie der Abschlussrechnung und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquttung, Kopie Kontoauszug, etc.)

Auswirkungen auf die Niederschlagswassergebühr

Zu beachten ist im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm, dass gemäß Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Veitshöchheim auch eine Befreiung (im Falle einer vollständigen Regenwasserversickerung auf dem Grundstück) bzw. teilweise Befreiung von den Niederschlagswassergebühren möglich ist (dort: §10a Niederschlagswassergebühr).

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Veitshöchheim hat diese Richtlinien nach bestem Gewissen verfasst, schließt aber Änderungen nicht gänzlich aus. Je nach Nachfrage und Haushaltslage kann es sein, dass z.B. die Höhen der Förderzuschüsse angepasst werden müssen oder das Förderprogramm pausiert oder eingestellt wird.

Gemeinde Veitshöchheim, Juli 2022

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Änderungsindexliste:

Stand der letzten Änderung:	Änderungsgrund:	Name:

